

Ärztliche Untersuchungen

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahrausweises muss der/die Gesuchsteller/in das Sehvermögen bei einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einem/einer anerkannten Optiker/in summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis wird direkt auf dem Gesuchsformular eingetragen. Der Sehstest darf nicht mehr als **24 Monate** zurückliegen. Eine medizinische Kontrolluntersuchung (beim Amt für Gesundheit) ist erforderlich für Bewerber/innen um den Führerausweis der **Kategorien C, C1, D oder D1 sowie für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport**, für Epileptiker/innen, Körperbehinderte und für Bewerber/innen, die das 70. Altersjahr überschritten haben.

Lebensrettende Sofortmassnahmen

Bei der Gesuchstellung für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A, A2, A1, AM, B oder B1 muss der **Original-Nothilfeausweis** vorgelegt werden. Der Nothilfekurs muss bei einer dazu anerkannten Organisation besucht werden und darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Inhaber/innen eines Führerausweises einer der erwähnten Kategorien sowie Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Pflegepersonal mit Diplom sind vom Kursbesuch befreit. Über weitere Ausnahmen erteilt Ihnen das Amt für Strassenverkehr gerne Auskunft.

Mindestalter

Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen der **Kategorie F** beträgt:

- für Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 Km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge : 16 Jahre
 - für die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F: 18 Jahre
- Zum Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie B und BE ab dem 17. Geburtstag ist bis zum 18. Geburtstag nur mit einer Begleitperson nach SVG Art. 14 (siehe Lernfahrten) möglich. Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen der **übrigen Kategorien** finden Sie auf der Rückseite.

Theorieprüfungen

Sie erhalten eine persönliche Zulassungsbestätigung zur Theorieprüfung. Voraussetzung zum Ablegen der Prüfung ist die Vorlage dieser Zulassungsbestätigung sowie einen Personalausweis, in Form einer ID, Ausländerausweis oder Reisepasses. Der Prüfungsort und die Prüfungszeit sind auf der Zulassungsbestätigung aufgeführt. Die Prüfung umfasst, je nach Kategorie, die Teile Basistheorie und Zusatztheorie. Die Theorieprüfungen werden grundsätzlich am Tablet abgelegt. Die Basistheorie kann **frühestens einen Monat** vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden. Eine bestandene Theorieprüfung ist unbeschränkt gültig. Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die bereits einen Führerausweis der Kategorien A2, A1, B oder B1 besitzen. Bewerber/innen um den Lernfahrausweis der Kategorie F sind von der (vereinfachten) Basistheorieprüfung befreit, wenn sie Inhaber/innen des Führerausweises der Kategorie G sind.

Lernfahrausweis

Der Lernfahrausweis wird **nach bestandener Prüfung der Basistheorie** erteilt. Die Gültigkeit des Lernfahrausweises

ist befristet. Sie wird für die Kategorien A2 und A1 automatisch um 12 Monate verlängert, wenn der Nachweis über den Besuch der praktischen Grundschulung vorliegt. Als Verlängerung gilt die Erstreckung (unmittelbar nach Ablauf, kein Unterbruch) der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises. Bitte beachten Sie, dass die Wartefrist zwischen Anmeldung und Führer-prüfung von den saisonalen Kapazitäten abhängt. Melden Sie sich deshalb rechtzeitig an.

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn der/die Inhaber/in **drei Mal** in Folge die Führerprüfung nicht bestanden hat und die Zulassungsbehörde auf Grund eines Tests die Fahreignung verneint. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann **ein zweiter Lernfahrausweis** für die gleiche Kategorie (mit neuem Gesuchsformular usw.) beantragen, wer auf Grund eines Tests der Zulassungsbehörde als fahrg geeignet gilt oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ersten Lernfahrausweises noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Ein dritter Lernfahrausweis der gleichen Kategorie kann erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren erlangt werden.

Keinen Lernfahrausweis benötigen Inhaber/innen des Führerausweises der Kategorien C oder C1, die ein Gesuch um den Führerausweis der Kategorie D1 stellen; Inhaber/innen des Führerausweises der Kategorie C, die ein Gesuch um den Führerausweis der Kategorie D stellen; Bewerber/innen um den Führerausweis der Kategorien G und M.

Lernfahrten

Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer/in im Besitz eines Lernfahrausweises sein muss. Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem/r **Begleiter/in** unternommen werden, der/die das **23. Altersjahr** vollendet hat und seit **mindestens drei Jahren** den entsprechenden Führerausweis besitzt. Der/die Begleiter/in muss die Handbremse leicht erreichen und auch beim Tragen der Sicherheitsgurte wirksam betätigen können. Der Lernfahrausweis der Kategorien A, A2, A1, B1 und F berechtigt zu Lernfahrten ohne Begleitperson. **Mitfahrer/innen** müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein. Der Lernfahrausweis der Kategorie D1 berechtigt zu Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie C1, derjenige der Kategorie D1E zu Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen der Kategorie C1E. Mit dem Lernfahrausweis der Kategorien BE, CE, C1E, DE und D1E dürfen Lernfahrten ohne Begleitperson durchgeführt werden, wenn der/die Fahrschüler/in den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt. Auf Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorien D und D1 dürfen keine Personen mitgeführt werden, ausser der berechtigten Begleitpersonen, der Fahrlehrer/innen, den Verkehrsexperten sowie weiteren Fahrschüler/innen. Solange Motorfahrzeuge von Inhabern und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises geführt werden, müssen sie auf der Rückseite des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem «L» in vorgeschriebener Grösse tragen. Bei Fahrten mit dem Lernfahrausweis ins Ausland sind die entsprechenden nationalen Vorschriften beim zuständigen Konsulat oder beim Grenzübertritt zu erfragen. Grundsätzlich ist davon abzuraten, Lernfahrten im Ausland zu unternehmen.

Verkehrskunde

Wer den Führerausweis der Kategorien A, A2, A1, B oder B1 erwerben will, hat bei der Anmeldung zur praktischen

Führerprüfung nachzuweisen, dass ein Kurs über Verkehrskunde bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer besucht wurde. Die Kursteilnahme **setzt einen Lernfahrausweis voraus**. Die Kategorie **AM** setzt eine bestandene Basistheorie voraus. Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen.

Grundschule Motorrad-Fahrschüler/Innen

Wer den Führerausweis der Kategorien A2 oder A1 erwerben will, muss **innert vier Monaten** seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische **Grundschulung** bei einer Motorrad-Fahrlehrerin oder einem Motorrad-Fahrlehrer absolvieren. Diese/r muss dem/der Fahrschüler/in schriftlich bestätigen, dass er/sie an der praktischen Grundschulung teilgenommen und die Kursziele erreicht hat. Der Lernfahrauswies kann dann auf Vorweisung der Kursbestätigung bei der Motorfahrzeugkontrolle um ein Jahr verlängert werden. Die Grundschulung dauert 12 Stunden und ist unbeschränkt gültig.

Wiederholung der Führerprüfung

Wer die praktische Führerprüfung zwei Mal nicht besteht, wird zu einer weiteren Führerprüfung nur zugelassen, wenn eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer bescheinigt, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist. Wer die praktische Führerprüfung drei Mal nicht besteht, kann zu einer vierten Prüfung nur auf Grund eines die Eignung bestätigenden Tests zugelassen werden. Bis zum Vorliegen des positiven Gutachtens kann kein neuer Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie bezogen werden.

Berufsmässiger Personentransport (BPT)

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich für:

- a) die berufsmässige Beförderung von verletzten, kranken oder behinderten Personen in dazu eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen, wenn:
 - ausschliesslich verletzte, kranke oder behinderte Betriebsangehörige in betriebseigenen Fahrzeugen befördert werden
 - Fahrzeugführer/Innen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Polizei, dem Zivilschutz oder der Feuerwehr am Strassenverkehr teilnehmen und dies von der Behörde bewilligt worden ist
 - b) berufsmässige Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet wird und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.
- Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport wird Inhabern und Inhaberinnen der Kategorie B, B1 oder F erteilt, wenn sie:

- an einer zusätzlichen praktischen Führerprüfung nachweisen, dass sie fähig sind, Personen in einem Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie auch in schwierigen Verkehrssituationen ohne Gefährdung zu transportieren.

Inhaber/innen der Kategorie C oder C1 erhalten auf Gesuch hin diese Bewilligung ohne weitere Prüfung, wenn sie während mindestens eines Jahres vor der Einreichung des Gesu-

ches mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

Den Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne diese praktische Prüfung erteilt.

Fahrpraxis

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss **während eines Jahres** regelmässig Motorwagen der Kategorie C oder Trolleybusse geführt haben. Vom Efordernis dieser Fahrpraxis ist befreit, wer sich über den erfolgreichen Abschluss einer Mindestausbildung ausweisen kann und entweder während mindestens drei Monaten einen Motorwagen der Kategorie C oder einen Trolleybus geführt oder während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt hat. Wer den Führerausweis der Kategorie D1 erwerben will, muss während mindestens drei Monaten einen Motorwagen der Kategorie C oder einen Trolleybus geführt haben oder während mindestens einem Jahr regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben. *Wir* empfehlen Ihnen, sich über die für den Erwerb dieser höheren Kategorien notwendigen Bedingungen vorher bei der Motorfahrzeugkontrolle zu erkundigen.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen der Kategorien A und A1, geführt haben.

Als Fahrpraxis gilt das regelmässige Führen von Motorfahrzeugen, das im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Lernfahrten, Überführungs- und Probefahrten sowie Fahrten auf geschlossenem Areal gelten **nicht** als Fahrpraxis.

Der/die Gesuchsteller/in darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber **während eines Jahres**, bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug, **keine Widerhandlung** gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

Prüfungsfahrzeug

Das Fahrzeug muss sich in **betriebs sicherem Zustand** befinden. Bei winterlichen Strassenverhältnissen muss es mit wintertauglichen Reifen versehen sein; in extremen Situationen können auch Schneeketten vorgeschrieben werden. Die Ausrüstung muss das Befahren von Autobahnen und Autostrassen gestatten. Aussergewöhnliche Fahrhilfen sind nicht gestattet; Kopfstützen dürfen nicht entfernt werden (vgl. auch die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug gemäss Tabelle auf der Vorderseite). Für den berufsmässigen Personentransport mit leichten Personentransportfahrzeugen muss die Prüfung mit einem Motorfahrzeug absolviert werden, mit dem die berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden sollen. Das Fahrzeug muss ordnungsgemäss eingelöst sein. Der Fahrzeugausweis ist mitzuführen.

Prüfungsabnahme Zusatztheorie

Je auf die Fahrzeugart zugeschnittene Prüfung für die Kategorien C, D und C1/D1 erfolgt am Tablet. Auf die entsprechende Fahrzeugkategorie bezogenen rechtlichen Kenntnisse sowie technische Kenntnisse, soweit diese für die Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig sind. Es werden Kenntnisse gem. Anhang 10 VZV geprüft. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Fahrschule.

Praktische Prüfung nach Kategorien

Motorfahrzeugführer/innen müssen zu jeder Zeit Fähigkeiten haben und Verhaltensweisen zeigen, die sie in die Lage versetzen:

- ihr Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrslagen zu verursachen bzw. richtig zu reagieren, falls eine solche Situation dennoch eintritt
 - die Strassenverkehrsvorschriften zu beachten, insbesondere diejenigen, die Verkehrsunfälle verhüten und für einen flüssigen Verkehr sorgen
 - durch rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller – und insbesondere der schwächeren - Verkehrsteilnehmer/innen beizutragen
 - Umwelt schonend und sparsam zu fahren
- Die Prüfung erfolgt entsprechend den allgemeinen Prüfungsanforderungen und den Möglichkeiten des Prüfungsfahrzeuges angepasst gem. Anhang 11 VZV.

Besonderheiten Kategorie A und A2
Die Prüfungsabnahme erfolgt durch Mitfahren.

Kategorie A1

Die Prüfungsabnahme erfolgt mit Begleitfahrzeug. Anweisungen werden mittels Funk erteilt.

Kategorie AM

Keine praktische Führerprüfung erforderlich. VKU und Basistheorie ist ausreichend zum Erlangen des Führer-schein.

Kategorie F und B1

Das Prüfungsfahrzeug muss mit zwei im Fahrzeugausweis eingetragenen Sitzplätzen ausgerüstet sein. Sonst mit Begleitfahrzeug und Erteilen der Anweisung mittels Funk.

Kategorie D

Bei der praktischen Prüfung wird eine einwandfreie Fahrzeugbedienung und eine ausgeglichene, vorbildliche Fahrweise verlangt. Bei der Prüfungsabnahme wird selbstständiges Fahren an bestimmte Ziele erwartet.

Kategorien BE / CE / C1E / DE / D1E

Fahren unter Berücksichtigung der grösseren Länge und der andersartigen Nachlaufverhältnisse. Ab- und Ankuppeln des Anhängers bzw. des Sattelauflegiers mit den entsprechenden Funktionskontrollen und weitere, kategorienbezogene Manöver werden geprüft.

Kategorien G und M

Zum Erwerb dieser Kategorien genügt das Bestehen einer vereinfachten Basistheorieprüfung.

Motorrad-Führerprüfungen

Prüfungsfahrzeug

Zubehörteile wie Rückenlehnen, Gepäckträger, Sturz-bügel und Seitentaschen erhöhen die Unfall- und Verletzungsgefahr bei der Prüfungsabnahme erheblich. Sie erschweren oder verunmöglichen bei Sturzgefahr das notfallmässige Absteigen. Für die Führerprüfung muss eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung getragen werden.

Winterbetrieb

Winterliche Strassenverhältnisse erhöhen die Unfallgefahr für Zweiradfahrer beträchtlich. In der «Winterpause» vom 01. November bis 30. März behalten wir uns vor, keine Termine für die praktische Prüfung zuzuteilen. Es kann auch ausserhalb dieser Zeit der Fall eintreten, dass kurzfristig wegen Schnee oder Eis eine gebuchte Prüfung nicht abgenommen werden kann. Es ist deshalb unbedingt nötig, sich rechtzeitig telefonisch bei uns zu erkundigen, ob diese auch stattfindet. Ein Anspruch auf Umtriebsentschädigung für eine wetter-bedingt kurzfristig abgesagte oder nach Beginn abgebrochene praktische Führerprüfung besteht nicht.

Berechtigungen im Binnenverkehr

Für den Verkehr auf öffentlichen Strassen innerhalb der Landesgrenze berechtigen Führerausweise der Kategorien

- B: zum Führen von leichten Motorwagen der Kat. D1 bei Pannen, Überführen und Erproben, Reparatur oder Umbauten sowie für Fahrten zur amtlichen Fahr-zeugprüfung
- C: zum Führen von Polizeimannschaftsfahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen, von leeren Fahrzeugen der Kat. D, der Kategorie D1 und leeren Trolley-bussen
- C1: zum Führen leerer Fahrzeuge der Kat. D1
- B, C und C1: zum Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes
- D: zum Führen von leeren Trolleybussen
- F, G und M: zum Mitführen von Anhängern an Fahrzeugen dieser Spezialkategorien

Für Inhaber/innen der Kategorie C1 wird die Bewilligung zum Führen von Feuerwehrmotorwagen von mehr als

7,5 t und unabhängig der Platzzahl im Führerausweis eingetragen, sofern die Führerprüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit einem Betriebsgewicht über 7,5 t oder mit einem Fahrschulfahrzeug der Kategorie C absolviert wurde.

Einschränkungen im Führerausweis

Eine Einschränkung im Führerausweis wird vorgenommen, wenn das Prüfungsfahrzeug in bestimmter Hinsicht nicht den Anforderungen entspricht (zum Beispiel wenn die Prüfung auf einem Motorwagen mit Automatikgetriebe abgelegt wird). Diese wird aufgehoben, wenn der Inhaber des Ausweises durch eine erneute Führerprüfung die Fähigkeit zur uneingeschränkten Führung von Fahrzeugen der entsprechenden Kategorie nachweist.

Fähigkeitsausweis CZV

Führer von Fahrzeugen der Kategorien C,C1 D oder D1 benötigen zusätzlich auch den Fähigkeitsausweis für den Personentransport bzw. für den Gütertransport. Um den Fähigkeitsausweis für die Kategorien C, C1, D oder D1 zu erwerben, müssen Sie eine schriftliche Theorieprüfung gemäss CZV (Zulassungsverordnung für Chauffeur) bei der Motorfahrzeugkontrolle sowie eine mündliche Theorieprüfung CZV und eine allgemeine praktische Prüfung CZV bei einem Prüfungsstützpunk bestehen.

Alle Informationen dazu finden Sie unter **www.cambus.ch**.



AMT FÜR STRASSENVERKEHR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Die Prüfung für Motorfahrzeugführer

Diese Wegleitung gibt Auskunft über eine Reihe von Fragen, die sich beim Erwerb eines Führerausweises stellen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre Sicherheit und diejenige der anderen Verkehrsteilnehmer sind gründliche theoretische und praktische Kenntnisse. Legen Sie grössten Wert auf eine solide Ausbildung; idealerweise bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer.

Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern das sorgfältige Aneignen der Grundlagen für eine sichere Fahrpraxis. Neben der fundierten Ausbildung gehört dazu auch der Wille, sich im Strassenverkehr jederzeit korrekt und rücksichtsvoll zu verhalten.

Gerne benützen wir die Gelegenheit, Ihnen gute und unfallfreie Fahrt zu wünschen.

Ihr Amt für Strassenverkehr

www.asv.llv.li
info.asv@llv.li

Amt für Strassenverkehr
Gewerbeweg 2
9490 Vaduz

☎ 00423 236 75 01

Auflage Januar 2021

Aus den Informationen in dieser Wegleitung kann kein Recht abgeleitet werden. Massgebend hierfür sind die Angaben in der Verkehrszulassungsverordnung **VZV** (gesetzte.li).
Auf die in der Tabelle markierten Felder (➡) wird im Textteil hinten näher eingegangen

Kategorien / Unterkategorien		Mindestalter	Theorie	Gültigkeit Lernfahrausweis	Anforderungen
Auf die in der Tabelle markierten Felder (➡) wird im Textteil hinten näher eingegangen					
AM		Kleinmotorräder, dreirädrige Kleinmotorräder, Leichtmotorfahrzeuge (Leergewicht max. 350 kg), mit einem Hubraum bis 50 cm³, Nenn- bzw. Dauerleistung bis max. 4 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h.	15 Jahre	Basistheorie	--- ➡
A1		Motorräder der Unterkategorie A1 mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg. Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer Motorleistung von höchstens 15 kW.	16 Jahre	Basistheorie	4 Monate +12 Monate ➡
A2		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind.	18 Jahre	Basistheorie	4 Monate +12 Monate ➡
A		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg. Dreirädrige Motorfahrzeuge von mehr als 15 kW.	20 Jahre * 21 Jahre	Basistheorie	12 Monate *mind. 2 Jahre FAK Kat. A2
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	Basistheorie	12 Monate
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt (<i>Gesamtgewicht Fahrzeug plus Gesamtgewicht Anhänger gemäss Fahrzeugausweis</i>).	17 Jahre <i>Lernfahrten</i> 18 Jahre	Basistheorie	ab 18. Geburtstag praktische Prüfung möglich
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	17 Jahre <i>Lernfahrten</i> 18 Jahre	---	Führerausweis Kat. B
C1		Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	Zusatztheorie	24 Monate Inhaber/in der Kat. B
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	---	24 Monate Inhaber/in der Kat. C1
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	Zusatztheorie	24 Monate Inhaber/in der Kat. B
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	---	24 Monate Inhaber/in der Kat. C
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz und einer Länge von höchstens 8m; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	Zusatztheorie	24 Monate mind. 1 Jahr Inhaber/in der Kat. B
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	---	24 Monate Inhaber/in der Kat. D1
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	Zusatztheorie	24 Monate mind. 2 Jahr Inhaber/in der Kat. B ➡
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	---	24 Monate Inhaber/in der Kat. D
F		– Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge: – Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	16 Jahre 18 Jahre	Vereinfachte Theorie	12 Monate ---
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	Vereinfachte Theorie	---
M		Motorfahrräder.	14 Jahre	Mofa-Theorie	---

Verehrskunde VKU	Prakt. Grundschule PGS	Begleitperson	Mitfahrer/in im Besitz des Führerausweises	Zusätzliche Berechtigungen	Prüfungsfahrzeug
ja	---	---	---	keine	keine praktische Prüfung erforderlich ➡
ja	12 Std.	---	erlaubt	AM, F, G, M	ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 120 cm³, einer Motorleistung von höchstens 11 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von höchstens 0,1 kW/kg, bei elektrischem mindestens 0,08 kW/kg, sowie zwei Sitzplätzen;
ja	Inhaber Kat. A1: 0 Std. Übrige: 12 Std.	---	erlaubt	A1, B1, F, G, M	ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 250 cm³, einer Motorleistung von mindestens 20 kW, jedoch höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von höchstens 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind, bei elektrischem Antrieb mindestens 0,15 kW/kg, sowie zwei Sitzplätzen
ja	12 Std. 0 Std. Inhaber A2/2Jahre	---	erlaubt	A1,B1, F, G, M	Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 600 cm³, einer Motorleistung von mindestens 50 kW, bei elektrischem Antrieb einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mindestens 0,25 kW/kg, einem Leergewicht von mindestens 180 kg und zwei Sitzplätzen; ➡
ja	---	---	erlaubt	F, G, M, Motorschlitten	Ein Klein- oder dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht. Das Prüfungsfahrzeug muss mit zwei im Fahrzeugausweis eingetragenen Sitzplätzen ausgerüstet sein.
ja	---	erforderlich	erlaubt	AM, B1, F, G, M	Ein Motorwagen der Kategorie B, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h erreicht.
---	---	erforderlich ➡	erlaubt	C1E, D1E, DE Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	Eine Kombination aus Prüfungsfahrzeug der Kat. B und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mind. 1000 kg, Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Anhänger muss geschlossen und mindestens so breit und hoch sein wie das Zugfahrzeug. Das Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung muss mindestens 800 kg betragen. ➡
---	---	erforderlich	erlaubt	B1, B, F, G, M ➡ Ausnahme: Feuerwehrmotorwagen über 7,5 t	Ein Motorwagen der Kat. C1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t, mindestens 5 m Länge, Geschwindigkeit mindestens 80 km/h. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
---	---	erforderlich ➡	erlaubt	BE, D1E, DE Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	Eine Kombination aus Prüfungsfahrzeug der Kat. C1 und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, 80 km/h, mind. 8 m Länge. Der Aufbau des Anhängers muss aus einem geschlossenen Körper bestehen und mind. so breit und hoch sein wie das Zugfahrzeug. Das Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung muss mind. 800 kg betragen.
---	---	erforderlich	erlaubt	B1, B, C1, F, G, M	Ein Motorwagen der Kategorie C mit einem Betriebsgewicht von mindestens 12 t, einer Länge von mindestens 8 m, einer Breite von mindestens 2,40 m, der eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
---	---	erforderlich ➡	erlaubt	BE, C1E, D1E, DE Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	Ein Sattelmotorfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Fahrzeug der Kat. C mit einem Anhänger von mind. 7,5 m Länge; Gesamtzugsgewicht von mind. 21 t, Betriebsgewicht von mind. 1 t, mind. 14 m Länge, mind. 2,30 m Breite, mind. 80 km/h. Der Aufbau muss geschlossen sein und mind. so breit und hoch sein wie die Führerkabine.
---	---	erforderlich	Nur Fahrlehrer/innen, Verkehrsexperten und Fahrschüler/innen	B1, B, C1, F, G, M	Ein Gesellschaftswagen der Kategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m, der eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht. Es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 verwendet werden.
---	---	erforderlich ➡	erlaubt	BE, C1E, D1E, DE Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	Eine Kombination aus einem Prüfungsfahrzeug der Kat. D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mindestens 1250 kg , Geschwindigkeit mindestens 80 km/h. Der Frachtraum muss geschlossen und mindestens 2 m breit und hoch sein. Das Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung muss mindestens 800 kg betragen.
---	---	erforderlich ➡	Nur Fahrlehrer/innen, Verkehrsexperten und Fahrschüler/innen	B1, B, C1, D1, F, G, M	Ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 2,40 m, der eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h erreicht.
---	---	erforderlich ➡	erlaubt	BE, C1E, D1E, DE Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	Eine Kombination aus einem Prüfungsfahrzeug der Kat. D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mindestens 1250 kg , Geschwindigkeit mindestens 80 km/h, mindestens 2,40 m breit. Der Aufbau muss geschlossen und mindestens 2 m breit und hoch sein. Das Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung muss mindestens 800 kg betragen.
---	---	---	erlaubt	G, M	Ein Motorfahrzeug der Kategorie F, Geschwindigkeit mindestens 30 km/h. Das Prüfungsfahrzeug muss mit zwei im Fahrzeugausweis eingetragenen Sitzplätzen ausgerüstet sein.
---	---	---	---	M	---
---	---	---	---	---	---